

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärzteblatt für Württemberg und Baden. 1934-1938 1934

11 (1.6.1934)

Ärzteblatt für Württemberg und Baden

Nachrichtenblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstellen Württemberg und Baden
Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Landesstellen Württemberg und Baden

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. E. Maberle, Karlsruhe, Amalienstraße 30, Fernruf 2982 / Druck und Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe, Adlerstraße 21, Fernruf 2109, Postfachkonto Karlsruhe 12506 / Für den Anzeigenteil verantwortlich: Fritz Kobl, Frankfurt a. M. / Alleinige Anzeigenannahme: Werbedienst G. m. b. H., Frankfurt a. M., Kaiserstraße 1; Koch & Münzberg, Berlin, Stuttgart; Midag, Mitteldeutsche Anzeigen G. m. b. H., Dresden, Leipzig, Chemnitz; Westra, G. m. b. H., Frankfurt a. M., Kaiserstraße 5; Westag, Westdeutsche Anzeigen G. m. b. H., Köln, Düsseldorf, Bielefeld / Erscheint jeden 2. Freitag / Postbezug vierteljährlich 2.— RM., Einzelnummer 0,30 RM. / Anzeigenpreise und Rabatte laut Tarif durch die Anzeigenverwaltung.

Anschriften:

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Württemberg und Provinzstelle Hohenjollern, Stuttgart N, Keplerstraße 26
Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Baden, Mannheim L 15, 1
Privatärztliche Vereinigung: Ärztl. Verrechnungstelle Württemberg (e. V.), Stuttgart O, Gänswaldweg 25, Fernruf 28243/44, Postfachkonto 215 Stuttgart.

Inhalt:

Verfügungen des Stellvertreters des Führers — Anordnung des Führers der Deutschen Arbeitsfront — Anordnung des Reichsärztesführers — SA-Lager-Ärzte und Krankenkassen — Alte Wünsche zum neuen Reichstuberikulosegesetz — Deutscher Verband der Ärzte für physikalische und diätetische Behandlung (Naturheillehre) — Lösung der Aurfuscherfrage und Approbation der Heilpraktiker in USA. — Rasse und Volk - und die Saarfrage — Löscht die Verbrecherstammbäume aus! — Mitteilungen der Landesstelle Württemberg und Provinzstelle Hohenjollern — Mitteilungen der Landesstelle Baden — Bücherbesprechungen.

Verfügungen des Stellvertreters des Führers

Für die gesundheitlichen Belange sämtlicher Parteiorganisationen — mit Ausnahme der SA und der SS — ist mir allein verantwortlich mein Vertrauensmann für alle Fragen der Volksgesundheit und Amtsleiter des NS-Ärztebundes, Dr. med. Wagner. Er ist berechtigt, zur Sicherung des bestmöglichen Gesundheitszustandes einheitliche, für sämtliche Parteiorganisationen verbindliche Weisungen herauszugeben.

H e ß

Die NSV-Schwesternschaft wird als Parteiorganisation ab 1. Juni 1934 dem Amtsleiter des NS-Ärztebundes unterstellt und erhält den Namen: NS-Schwesternschaft.

H e ß

Anordnung des Führers der Deutschen Arbeitsfront

Mit sofortiger Wirkung wird angeordnet, daß künftig die Bezeichnungen

1. Gesamtverband der Arbeiter,
2. Deutsche Angestelltenchaft,
3. Gesamtverband Handel, Handwerk und Gewerbe

nicht mehr angewandt werden dürfen. Diese Anordnung gilt sowohl für den inneren wie den äußeren Dienstverkehr.

Es gibt in der DAF nur noch die Bezeichnungen

Reichsbetriebsgemeinschaft
und Reichsberufsgruppe.

Die angestellten Ärzte und Apotheker gehören in der DAF als Einzelmitglieder lediglich ihrer Reichsbetriebsgemeinschaft und ihrer Reichsberufsgruppe an.

Die Leitung der Reichsbetriebsgemeinschaft „Freie Berufe“ übernehme ich selber.

Die Gruppe „Gesundheit“ in der Reichsbetriebsgemeinschaft „Freie Berufe“ übertrage ich dem Leiter der „Gesundheitsgruppe“, Amtsleiter Dr. Gerhard Wagner.

Dr. K. Leh.

Anordnung des Reichsärztesführers

Der Stellvertreter des Führers hat unter dem 5. Mai 1934 an Reichsminister Dr. Frick folgendes Schreiben gerichtet:

„Wie mir von meinem Vertrauensmann für alle Fragen der Volksgesundheit, Pg. Dr. med. Wagner, berichtet wird, benötigt er für die ihm von mir gestellten Aufgaben und zur Durchführung der Reichsärztekammer einen Stellvertreter in Berlin. Er hat mir dazu Ministerialrat Dr. Bartels vorgeschlagen und mir gleichzeitig berichtet, daß einer Entlassung von Herrn Pg. Ministerialrat Dr. Bartels aus dem Staatsdienst nichts im Wege stehen würde.

Ich darf sie hiermit bitten, das Entlassungsgesuch von Pg. Bartels schnellmöglich zu genehmigen.

H e ß

Pg. Ministerialrat Dr. Bartels hat dem Wunsche des Stellvertreters des Führers und meinem Wunsche entsprechend seine Entlassung aus dem Staatsdienste beantragt, um zur Übernahme der ihn erwartenden Aufgaben bereit zu sein. Der Herr Reichsminister des Innern, Dr. Frick, hat Pg. Dr. Bartels einstweilen beurlaubt und ihn zur Übernahme der seiner harrenden Geschäfte zur Verfügung gestellt. Pg. Dr. Bartels hat sich nach Beendigung der Vorarbeiten für die Reichsärzteordnung entschlossen, aus dem Staatsdienste auszuscheiden, um seine reiche Erfahrung und seine Kräfte der Ärzteschaft und den von ihr zu erfüllenden Pflichten im Dienste der Volksgesundheit zu widmen. Ich ernenne Pg. Dr. Bartels zu meinem Stellvertreter. Er vertritt mich in Berlin in meiner Tätigkeit als Vertrauensmann des Stellvertreters des Führers und als Reichsärztesführer, soweit nicht das Aufgabengebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands in Betracht kommt, für das mein Stellvertreter Pg. Dr. Grote ist.

Berlin, den 15. Mai 1934.

Dr. Wagner

SA-Lager-Ärzte und Krankenkassen

Im Einverständnis mit dem Chef des Sanitätswesens der SA und nach Zustimmung der Kassen Spitzenverbände wird angeordnet, daß die Lagerärzte der SA-Lager das Recht haben, auch das bei den zuständigen Krankenkassen versicherte Stammpersonal der SA-Lager zu behan-

beln. Für diese Behandlung wird aus dem Pauschale der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands kein Honorar gezahlt, vielmehr gehört diese Behandlung zu den Dienstobliegenheiten des Lagerarztes. Die Lagerärzte haben jedoch das Recht, auf Kosten der betreffenden Krankenkasse Rezepte für das versicherte Stammpersonal zu verordnen. Sie unterliegen hierbei den für Kassenärzte geltenden Vorschriften und Vereinbarungen, sowie der Ueberwachung durch die zuständige Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands.

Berlin, den 14. Mai 1934.

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands.

Der Reichsführer: i. A.: Dr. Grote.

Alte Wünsche zum neuen Reichstuberkulosegesetz

Von Obermedizinalrat Dr. Kreuser, Stuttgart,

Bezirksleiter des Reichstuberkuloseausschusses für Südwestdeutschland.

Daß die staatliche Umgestaltung in Deutschland eine gründliche Aenderung auf dem Gebiete der Gesundheitsgesetzgebung mit sich bringen wird, ist eine Erwartung, die nicht nur die beamteten Aerzte hegen, sondern die von der Gesamtheit der deutschen Aerzte geteilt wird. Die Mannigfaltigkeit der Gesetze, Bestimmungen und Einrichtungen hat gerade auf gesundheitlichem Gebiet zu den sonderbarsten Erscheinungen geführt, ja man kann sagen, daß die bekannte Lübecker Katastrophe nichts anderes war, als die Auswirkung der Absonderlichkeit, daß in einem großen Reich kleine staatliche Gemeinschaften in den Fragen des Gesundheitswesens nahezu völlig freie Hand gehabt haben. Daß dieser Zustand mit dem Wesen eines autoritativen Staates, eines Staates, der es versteht, nicht nur Gesetze zu verfassen und zu erlassen, sondern auch ihre Durchführung mit den erforderlichen Machtmitteln zu erzwingen, unvereinbar ist, ist selbstverständlich. Es ist daher schon bald nach der Revolution der Plan der Neugestaltung des Gesundheitswesens aufgetaucht, und im Rahmen dieser Neugestaltung das Verlangen nach dem Reichstuberkulosegesetz. Kurz nach dem Kriege, in dessen Gefolge die Tuberkulosesterblichkeit so erheblich angestiegen war, war der Wunsch nach gesetzlicher Regelung ebenfalls sehr lebhaft, so daß einzelne Staaten damals zu einer Sonderregelung gekommen sind. Allerdings waren diese Gesetze alle so abgefaßt, daß ihre Durchführung den Staat selbst unter keinen Umständen Geld kosten durfte, die Lasten sollten den Gemeinden und allenfalls noch den Versicherungsträgern verbleiben. Diese Schwäche machte die erlassenen Gesetze ziemlich wirkungslos, zumal der Inhalt schon darauf zugeschnitten war, daß die überhaupt möglichen Kosten sehr niedrig bleiben mußten. Zur wirksamen Tuberkulosebekämpfung gehören aber sehr große Mittel.

In den Vordergrund wurde immer und immer wieder die allgemeine Anzeigepflicht gestellt: Zuerst aller Todesfälle (aber ohne gleichzeitige Anordnung der ärztlichen Leichenschau, die wieder Geld gekostet haben würde!), dann aller offenen Tuberkulosen, dann aller ansteckungsfähigen, und schließlich überhaupt aller ärztlich festgestellten Tuberkuloseerkrankungen! Daneben war aber der Laienbehandler erlaubt und kein Arzt verantwortlich verpflichtet, viele kaum befähigt, die Diagnose Tuberkulose überhaupt zu stellen. Es fehlte an innerer Folgerichtigkeit, aber auch an dem Blick für das praktisch Mögliche und Er-

forderliche. Dafür aber sollte eine Unmenge von Papier verschrieben und aufgestapelt werden, viele Menschen sollten verängstigt werden, daß zu ihnen eines Tages die Fürsorgerin, der Desinfektor oder gar der beamtete Arzt selbst zu Besuch kommen würden, um festzustellen, daß ungenügende Wohnungsverhältnisse vorhanden sind, für die keine Abhilfe möglich war, daß ein Offentuberkulöser sich unhygienisch benommen hat, ohne daß irgend ein Mittel gegeben war, den Kranken zu anderem Verhalten zu zwingen. Die mit vielen Kosten von Gemeinden und Versicherungsträgern eingerichtete Tuberkulosefürsorge war bei der Ärzteschaft, die in ihr Konkurrenz und Beaufsichtigungsinstanz sehen wollte, alles andere als beliebt und daher, wenigstens in Württemberg, abgesehen von Stuttgart, so gut wie gar nicht in Anspruch genommen, öfters sogar fast boykottiert. Man sah seitens der Aerzte in der Tuberkulosefürsorge sogar eine marxistische Einrichtung, deren Verschwinden mit dem Siege der nationalen Revolution mancherorts erwartet worden ist; der neue Staat wollte nach Aeußerung dieser Aerzte ja zuerst für Gesunde und in letzter Linie für Kranke sorgen, die rein individueller Maßnahmen ärztlicher Natur und keiner öffentlichen Unterstützung mehr bedürften. Diese Auffassung ist natürlich bei jeder ansteckenden Krankheit, die die Masse der Gesunden weitgehend bedroht, ein fundamentaler Irrtum, der von maßgebender Stelle auch nie unterstützt, sondern frühzeitig scharf bekämpft worden ist. Man gedachte im Gegenteil, die Maßnahmen gegen die Tuberkulose zu verschärfen und sie aus dem individualistischen Fahrwasser, in das sie unter dem Einfluß der im Vordergrund stehenden Einzelbehandlung, die von Versicherungsträgern und sogenannten Arbeitsgemeinschaften finanziert worden ist, herauszunehmen in die breite Öffentlichkeit, auf das Gebiet der Vollverantwortlichkeit der Kranken der Allgemeinheit gegenüber und der restlosen Indienstellung aller Aerzte für die Gedanken eines Volksstaates, der Krankheitsbekämpfung zur Erhaltung des gesunden Volkskörpers verlangt.

Die Forderung der allgemeinen Anzeigepflicht wird damit begründet, daß nur durch die Anzeigepflicht ein vollkommenes Bild des tatsächlichen Tuberkulosevorkommens entstehen und damit eine regelrechte Bekämpfung durchgeführt werden kann. Die Befürworter der allgemeinen Anzeigepflicht übersehen aber die möglichen Fehler der Diagnostik und nicht zuletzt die Mehrleistung rein bürokratischer Art, die dadurch praktischen und beamteten Aerzten erwächst. Abgesehen davon wird auf gesundheitlichem Gebiet die Möglichkeit der Verheimlichung nie ausgeschlossen werden können, es sei denn, daß jede Nichtbefolgung der gesetzlichen Anzeigepflicht sehr streng geahndet werden würde. Letzteres würde wiederum zu einer alles andere als erwünschten Bespitzelung von Kranken und Aerzten unter sich führen, die dem Gedanken einer wahren Volksgemeinschaft durchaus abträglich wäre. Der Führung muß auch auf diesem Gebiete Freiheit gepaart mit höchster Verantwortlichkeit und wirksames Einschreiten gegen Verantwortungslosigkeiten Grundsatz und Wille sein. Der einzelne Arzt soll gelernt haben, Tuberkulose festzustellen und zu behandeln, die Behandlung bleibt indessen dem Charakter der Krankheit entsprechend oft nicht in seiner Hand, sondern muß dem Facharzt überlassen werden, bei Lungen- wie bei Knochen- und Gelenktuberkulosen, je eher desto besser. Einen Zwang, die richtige Diagnose zu stellen, gibt es seitens des Staates dem einzelnen Arzte

gegenüber nicht, dazu können zu erhebliche Schwierigkeiten vorliegen, aber die öffentliche Verwaltung stellt zu diesem Zwecke dem Arzt die Fürsorgestelle zur Verfügung, ebenso wie die bakteriologischen Laboratorien oder im Bedarfsfalle fachliche Beobachtungsabteilungen. Wenn der Arzt, obwohl eine Erkrankung bei ihm den Verdacht auf Tuberkulose erweckt, diese Einrichtungen nicht benützt und auf eigene Faust Behandlungsversuche macht, die unzumutbar oder gar schädlich sind, so vergeht er sich damit an öffentlichen Interessen ebenso wie an denen des Kranken, der sich ihm anvertraut. Das gilt vom Laienbehandler ebenso wie vom approbierten Arzt. Selbstverständlich soll der Arzt, der sich wegen eines Kranken mit der Tuberkulosefürsorgestelle in Verbindung gesetzt hat, und dessen Behandlung der Kranke deshalb fern bleibt, das Recht der Abwälzung der Verantwortung bekommen: Solche Kranke wird man mit Fug und Recht einer passiven Anzeigepflicht unterwerfen müssen. Mitunter sind es beim Krankenbehandler eigensüchtige Interessen, die den Gemeinnutz hintanstellen zum Schaden von Kranken und Allgemeinheit. Erfahrpflicht im zivilrechtlichen Sinn ist daher schon wiederholt anerkannt worden, sodaß der Schritt zur Anerkennung der öffentlichen Verpflichtung kein großer ist! Ähnlich liegt die Sache vom Standpunkt des Kranken aus gesehen. Der anständige, verantwortungsvolle Kranke war bisher einer Reihe von Einschränkungen unterworfen, während die Verantwortungslosigkeit der Asozialen noch so groß sein konnte, ohne daß staatliche Gewalt eingegriffen hätte, mitunter wurde sogar die „übereifrige“ Dienstauffassung des Medizinalbeamten noch angegriffen! Unter Asozialen wird man dabei keineswegs nur Leute verstehen, die infolge einer mangelhaften geistigen Struktur nicht in der Lage sind, sich in eine Gesellschaftsordnung einzufügen, sondern ebensowohl sogen. gebildete Menschen, die obwohl sie wissen, daß sie ansteckend krank sind, die ihnen auferlegten Beschränkungen aus Bequemlichkeit und Eigennutz nicht befolgen (man kann z. B. an manche Lehrer erinnern, die ihre offene Tuberkulose verheimlichen!) — Diese beiden Gruppen von Menschen, der Behandler, der wider besseres Wissen die Erkrankung an Tuberkulose bei seinem Patienten verschweigt und der Kranke, der sich den erforderlichen Maßnahmen nicht fügt, sollen vom Gesetz erfaßt und unter seine Aufsicht gestellt werden, wenn irgend möglich sonst niemand! Das Gesetz hat dem Krankenbehandler als solchem und dem Kranken, namentlich wenn er ansteckend krank ist, die Verantwortung in vollem Maße zuzuschieben, im übrigen aber Bestimmungen aufzustellen, die es ermöglichen, daß der Arzt überall die erforderliche Fachberatung zur Seite hat und daß dem Kranken alle Erleichterungen geboten werden, die ihm sein Los ertragen helfen. Derjenige aber, der sich trotzdem über ein der Allgemeinheit dienendes Gesetz hinwegsetzen zu können glaubt, muß mit voller Schärfe erfaßt werden können. Das Prinzip des Tuberkulosegesetzes wird damit im Grunde genommen ein ähnliches wie das des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, von dem man nicht sagen kann, daß es sich in diesem Abschnitt, nämlich Anzeige des Kranken, der sich der Behandlung fern hält, und Bestrafung des Kranken, der obwohl er seine Ansteckungsfähigkeit kennt, seine Krankheit weiter verbreitet, nicht gut bewährt habe. Alle weiteren Bestimmungen des Gesetzes müssen von diesem Grundsatz — Verantwortlichkeit des Arztes und des Kranken — getragen und auf ihm aufgebaut sein. Welche Folgen die Verletzung der Gesetzespflichten nach sich zieht, ist eine sekundäre Frage. Beim Krankenbehandler sind empfindliche Geldstrafen bis zur Entziehung der Behandlungsberechtigung am Platze, beim Kranken in erster Linie die fortlaufende behördliche Beaufsichtigung und die Zwangsabsonderung.

Bei der augenblicklichen, als vorübergehend anzusehenden unsicheren Lage in den Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens, das künftig mehr als je auf den Schultern der gesamten Ärzteschaft und nicht nur weniger staatlicher Beamter ruhen soll, erschien es wichtig, diese Punkte erneut*) scharf herauszustellen. Die Bekämpfung der Tuberkulose muß nach eigenem Muster, das in Vielem von dem der Bekämpfung anderer Krankheiten abweicht, erfolgen, dementsprechend soll auch das Reichstuberkulosegesetz ein darauf zugeschnittenes eigenes Gewand haben.

Deutscher Verband der Ärzte für physikalische und diätetische Behandlung (Naturheillehre)

Sitzungsbericht.

Am 25. März 1934 fand in Karlsruhe i. B. die erste diesjährige Tagung der Süddeutschen Gruppe des Ärzteverbandes für physikalische und diätetische Behandlung (Naturheillehre) statt, die sehr guten Besuch aufweisen konnte.

Am Vorabend bereits hatte sich eine stattliche Anzahl Kollegen eingefunden, unter ihnen Pg. Dr. Griesbeck, der Beauftragte des Reichsführers der Deutschen Ärzteschaft, Dr. Wagner-München, und Pg. Dr. Schmitt-München, um seitens des Vorsitzenden, Pg. Dr. Bähr-Heidelberg, einen Bericht zu hören über die Entwicklung des Verbandes und über seine Bestrebungen zum Besten des Volksganzen. In einer eingehenden Aussprache wurden dann die Beziehungen des Verbandes sowohl zu den verwandten Richtungen der biologischen Heilweise, zur Ärzteschaft im allgemeinen und zu den Ärztekammern, als auch zu den Naturheilvereinen, den Laienverbänden, den Krankenkassen und den Kranken überhaupt beleuchtet.

Man war sich allgemein einig, daß alle biologischen Gruppen unter eine Dachorganisation zusammengefaßt werden müßten, daß aber jede nach wie vor ihre Eigenart beibehalten müsse, wie es der Absicht der Reichsleitung entspricht. So wurde der Beschluß gefaßt, die bisherige Süddeutsche Gruppe des Verbandes aufzulösen und dem Verbands fürderhin die Bezeichnung zu geben:

„Deutscher Verband der Ärzte für physikalische und diätetische Behandlung (Naturheillehre)“

Dies hat sich schon deshalb als notwendig erwiesen, weil neuerdings aus dem ganzen Reiche neue Mitglieder sich uns angeschlossen haben. Es konnten 65 Kollegen aufgenommen werden. Für die Zukunft werden wir nun die Orte der 4 mal jährlich stattfindenden Tagungen so wählen, daß alle Mitglieder sich an den Tagungen beteiligen können.

Auch werden bei unseren Tagungen Vorträge von Vertretern aller biologischen Richtungen gehalten werden. Außerdem werden wir zur Verbilligung der Kosten zum Besuch der Tagungen für ermäßigte Eisenbahnfahrten und billige Unterkunft besorgt sein.

*) Vgl. frühere Arbeiten des Verfassers auf diesem Geb.: Ztschr. f. Tbc. Bd. 36 S. 3, Ztschr. f. Med.-Beamte 1927, Bericht über Tbc.-Kongress in Salzbrunn 1926, Ztschr. f. Tuberkulose Bd. 54.

Ende dieses Jahres soll ein mehrtägiger Fortbildungslehrgang — voraussichtlich in Dresden — stattfinden, über den die nächste Tagung näher beraten wird.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt R. M. 8.— und ist auf das Postcheckkonto des Verbandes Nr. 6729 Karlsruhe 3. S. von Dr. Bähr-Heidelberg zu entrichten. Der Sitz des Verbandes ist Heidelberg.

Am 25. März 1934 fanden die wissenschaftlichen Vorträge statt, zu denen außer dem Beauftragten des Reichsführers der Deutschen Ärzteschaft und dem Staatskommissar für Gesundheitswesen, Obermedizinalrat Dr. Paltheiser, die Vertreter der staatlichen und städtischen Behörden, sowie verschiedenster Organisationen des Gesundheitswesens und der Presse erschienen waren. Es sprachen Pq. Dr. Silber-Frankfurt a. M. und Dr. Kusche-Murnau über „Die Krise der Medizin — Neuaufbau durch Naturheillehre“. Ein Vortrag des Vorsitzenden des Deutschen Bundes der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise (Naturheilvereine) Pq. Schirmermeister-Berlin, über das Werden und Wesen der Naturheilbewegung und ihre Beziehungen zu den Ärzten schloß sich an. Alsdann sprach noch Dr. Morframer, Facharzt für Lungenkrankheiten in Frankfurt a. M. über „Biologische Behandlung von Lungenkranken“. Allen Vorträgen folgte eine lebhaft ausgeführte Aussprache.

Der Bericht über die Tagung und der Wortlaut der dabei gehaltenen Vorträge werden in der „Naturärztlichen Rundschau“ veröffentlicht (Verlag Lebenskunst — Heilkunst, Berlin SW 61, Tempelhofer Ufer 22).

Fortbildungskurs.

Die nächste Tagung findet anlässlich des 30 jährigen Bestehens des Verbandes am 2. und 3. Juni in Würzburg statt mit folgender Tagesordnung:

S a m s t a g, 2. 6., abends 8¹/₂ Uhr, im Franziskanersaal.

A. Geschäftlicher Teil:

1. Zusammenarbeit der biologischen Ärzte.
2. Fortbildungslehrgang.

B. Vorträge:

1. Dr. Malech-Gießen: Die Grundlagen der Heilkunde.
2. Dr. Pelikan-Schwab. Gmünd (als Gast): Mensch und Pflanze (als Einführung in die anthroposophisch-medizinischen Betrachtungen).

S o n n t a g, 3. 6., vorm. 8¹/₂ Uhr, im Saale des Bahnhofshotels.

Vorträge:

1. Dr. Tienes-Bad Wörishofen: Über biologische Behandlung Nasen-, Hals- und Ohrenkrankter mit besonderer Berücksichtigung der Allgemeinpraxis.
2. Dr. Hauffe-Dresden: Tatsachen der Wasserheilkunde.
3. Dr. Silber-Frankfurt a. M.: Die derzeitige Rechtslage auf dem Gebiete der Impfung.
4. Dr. Hufemann-Sanatorium Wieseneck (als Gast): Die Drei-Gliederung des menschlichen Organismus.

Nach gemeinschaftlichem Mittagessen im Bahnhofshotel Ausflug nach der „Naturheilinsel“ bei Würzburg.

Anmeldungen zu unserem Verband oder auch zum Besuch der Tagung sind an den Vorsitzenden Dr. Bähr-Heidelberg, Postfach 258, zu richten.

Der Schriftleiter:

Dr. Jodel-Darmstadt, Klappacherstr. 18.

Lösung der Kurpfuscherfrage und Approbation der Heilpraktiker in USA.

Als ich die Reden vom Stellvertreter des Führer, Rudolf Heß und von Dr. Gerh. Wagner auf der Tagung der Heilpraktiker in München am 26. November 1933 las, mußte ich unwillkürlich an die Lösung der selben Fragen in 2 Staaten von USA. denken, die ich während meines dortigen Aufenthalts von 1924—1932 selbst erlebt habe. Es handelt sich um den Staat Wisconsin (fast ein Drittel so groß wie Deutschland, mit 2,6 Mill. Einw.; Hauptstadt Milwaukee mit 500 000 Einw.) und den Staat Minnesota (fast einhalb so groß wie Deutschland, mit 2,4 Mill. Einw.; Hauptstadt St. Paul - Minneapolis mit 700 000 Einw.). Nebenbei gesagt ist es vielleicht kein Zufall, daß gerade die Bewohner dieser Staaten fast ausschließlich der nordischen Rasse angehören; Schweden, Norweger, Deutsche, daneben einige Irländer, verschwindend wenige Juden und Angehörige anderer Rassen oder Stämme.

Auch drüben war die Kurpfuscherei schlimm geworden. Der amerikanische Patient legt zwar auch beim Kurpfuscher großen Wert auf Titel und Diplom. Deshalb taten sich allmählich eine Unmenge Privatschulen auf, die je nach ihrer ethischen Höhe um mehr oder weniger Geld in 6 Wochen bis 3 Jahren irgend einem Laien (etwa früheren Fabrikarbeiter) all das lieferten, was ihn dem Publikum gegenüber vom Arzt nicht mehr unterschied; er bekam einen Dr.-Titel und ein Diplom, welches letzteres in der Regel umso größer und prunkvoller — sogar in Farben — ausgeführt war, je kürzer die Ausbildung war. Wenn der Betreffende auch nicht Dr. der Medizin war, so war er doch Dr. der Naturpathie oder Dr. der Chiropraktik und dergl. Im Verkehr mit dem Publikum war er eben der „Herr Doktor“; manchmal hatte er sogar 2 Dr.-Titel. Ich will gar nicht bestreiten, daß es eine große Anzahl ethisch hochstehender Schulen und Heilpraktiker gab, aber es gab auch sog. Diplomfabriken, wo man mit Geld fast alles machen konnte und woraus dann ganz gemeine geldgierige und raffinierte Charlatane ohne Fachkenntnisse, aber mit umso mehr charakterloser Klametechnik hervorgingen.

In diese Zustände hinein, worunter nicht bloß die Ärzte und das Publikum, sondern auch die anständigen Heilpraktiker litten, kam im Jahre 1925 im Staat Wisconsin und im Jahr 1927 im Staat Minnesota ein Gesetz, das „Basic Science Law“ genannt, d. h. das Gesetz über die grundlegenden Naturwissenschaften. Unter grundlegend meint der Gesetzgeber: Grundlegend für die Heilpraxis. Das Gesetz ist juristisch sehr detailliert formuliert und verlangt vor allen Dingen von allen den Leuten, die Kranke behandeln wollen, eine Prüfung. Vom Bestehen dieser Prüfung hängt die Erteilung der Approbation ab. Ihrem Gegenstand nach kann man die Prüfung am ehesten mit dem deutschen Physicum vergleichen. Sie umfaßt folgende Fächer: Anatomie, Physiologie, Pathologie, Diagnostik, Bakteriologie, Hygiene und seit 1931 auch Chemie.

Diese Prüfung muß also — wohlverstanden — von Heilpraktikern und Ärzten in gleicher Weise gemacht werden. Wie man aus den Prüfungsfächern sieht, will der Gesetzgeber nicht die Fachkenntnisse der Heilpraktiker und Ärzte prüfen, sondern er will die Garantie haben, daß jeder, der, wie es wörtlich heißt — „Kranke behandelt oder zu behandeln sucht“, ein Mindestmaß von theoretischen Kenntnissen dafür besitzt. Die eigentliche Fachausbildung ist den Fachschulen und Universitäten überlassen und führt nach bestandenerm Schlußexamen zur Verleihung von Titel und Diplom, welches letzterem weit größerer Wert beigelegt

wird, als wir es von unserem Dr.-Diplom in Deutschland gewohnt sind.

Die Zulassungsbedingungen sagen nichts aus über Fachausbildung, aber sie verlangen erstens Referenzen über einen „guten moralischen Charakter“ und zweitens Absolvierung einer höheren oder gleichwertigen Schule.

Die Prüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und wird vom Staatspräsident für eine Periode von 6 Jahren ernannt und gestaffelt erneuert. Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder, nämlich 3, sind keine Univ.-Professoren, sondern bewährte Praktiker, die mindestens 5 Jahre in der Praxis standen.

Was uns in Deutschland heutzutage am meisten interessiert, ist die Wirkung des Gesetzes, das von Ärzten und ethischen Heilpraktikern sehr begrüßt wurde. Die Wirkung war ausgezeichnet. Die Kurpfuscherei ging sehr zurück. Um die Wirkung des Gesetzes zu beschleunigen und zu verstärken, brachte die Ärzteschaft allerdings auch noch ein finanzielles Opfer: die Ärzteschaft stellte einen Juristen an, der auf dem Gebiet der Kurpfuscherei besonders beschlagen war. Dieser Herr bekam ein Büro beim ärztlichen Landesverband und reiste von dort aus systematisch und auf Anforderung im Land herum, um jeden zweifelhaften Fall von Heilpraxis mit detektivischer Gewandtheit nachzuforschen und gegebenenfalls unschädlich zu machen. Die Reinigungsaktion ging ziemlich rasch vor sich und zeitigte bald eine merklliche Abnahme an Kurpfuschern (und auch kurpfuschenden Ärzten) und verhinderte vor allem einen Zuwachs von neuen. Für die Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes schon in der Praxis standen, gab es Übergangsbestimmungen.

Was nun den Nachwuchs von Ärzten und Heilpraktikern anbelangt, so war es nicht etwa so — wie manche hiesigen Kollegen vermuten — daß nicht mehr viele Studenten Me-

dizin studierten, sondern die kürzere Laufbahn des Heilpraktikers vorzogen. Im Gegenteil sagten sich viele Studenten: jetzt studiere ich auch vollends Medizin, nachdem ich die theoretischen Grundlagen dafür doch studieren muß.

Darf ich zum Schluß noch einige eigene Ideen ausdrücken? In USA. fiel es mir auf, daß die Dentisten (= Zahntechniker) keine eigene Praxis wie bei uns in Deutschland haben, sondern bei Zahnärzten oder Zahnkliniken angestellt sind. Nun frage ich: Warum kann es in Deutschland mit den Heilpraktikern nicht ähnlich werden? Dazu ist aber die Einstellung der sog. Schulmedizin unbedingt notwendig, die unser Arztführer Dr. Wagner schon wiederholt zum Ausdruck gebracht hat: die „Schulmedizin“ darf sich nicht in orthodoxer Weise gegen die Heilmethoden verschließen, die bei wichtiger Indikation einzigartig sind. Überhaupt darf man nie vergessen, daß Medizin keine Philosophie ist und sich deshalb auch in kein einzelnes Heilsystem pressen läßt, auch in keines der modernen biologischen. Dazu ist die Medizin viel zu mannigfaltig und lebendig. Wie wir Ärzte uns aber bemühen müssen, jede Diagnose zu stellen, so müssen wir uns auch bemühen, alle Behandlungsmethoden kennen zu lernen, und dann hängt es ab von der Situation und vom Temperament vom Arzt und vom Patient, welche Indikation gegeben ist. Dieser letzte Schluß ist und bleibt immer eine Kunst. Und diese Kunst soll die einzige Grundlage des Wettbewerbs sein.

Damit fällt auch selbstverständlich marktschreierische Reklame in Zeitungen und Versammlungen weg wie Dr. Wagner, ja auch schon ausführte.

Die Art, wie jetzt die Heilpraktiker- und Kurpfuscherefrage angepaßt wird, ist zweifellos die gewandteste, die man sich denken kann und paßt durchaus in den Rahmen der ethisch so hochstehenden Aufbauarbeit des Führers.

Dr. med. Gehring - Hedelfingen.

Salvacid zur kausalen Behandlung bei **GASTRITIS**, **ULCUS VENTRICULI**, **HYPERACIDITÄT**

Gravomit das bewährte Mittel bei **Schwangerschafts-Erbrechen** klinisch u. praktisch seit Jahren erprobt u. bewährt

PROBEN UND LITERATUR DURCH **SIMONS APOTHEKE** BERLIN C 2, SPANDAUER STR. 17

DAS LEISTUNGSSTIEGERNDE TONERGETICUM *Homburg* **PHOSVITANON** BEI ERMÜDUNGZUSTÄNDEN UND NERVÖSEN ERSCHENUNGEN

CHEMISCH-PHARMAZEUTISCHE A. G.

Das besonders wohlschmeckende, gut verträgliche, appetitanregende und wirtschaftliche Stomachicum und Tonicum

Nur in Apotheken und auf ärztliche Verordnung erhältlich.

BAD HOMBURG, WERK FRANKFURT A. M.

Rasse und Volk — und die Saarfrage

Dr. Karl Ludw. Schler, Herrenberg (Wittbg.).

Noch im Jahre 1932 konnte in Deutschland auf offenem Markte gesagt werden: Ob ich deutsch oder französisch bin, das ist mir gleichgültig. Steuern muß ich ja doch zahlen bis zum bitteren Ende. Heute würde ein derartiger Ausspruch von jedermann als Ungeheuerlichkeit, als eine Schande empfunden. So gewaltig hat sich binnen zweier Jahre die Volksseele gewandelt. Aber trotz dieser nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich in hohem Maße vollzogenen Wandlung gibt es auch jetzt noch Leute, die zwar nicht laut und öffentlich, aber doch zu Hause die Frage aufwerfen: Wozu dieser Lärm wegen des Saargebietes? Wozu diese Aufregung wegen 2000 Quadratkilometern und 800 000 „Männelens“? Lassen wir doch die Saargruben dem habgierigen Frankreich und hüten wir uns vor Abenteuern, die den Frieden und die Ruhe Europas gefährden könnten! Mein lieber Volksgenosse! Es geht nicht um die Saargruben, obwohl uns ihr Besitz auch nicht gerade gleichgültig sein kann. Und Ruhe und Friede steht bei Gott nicht auf dem Spiel, es sei denn man beliebe die Wahrung der heiligsten Rechte einer Nation als Bedrohung von Ruhe und Frieden hinzustellen. Um dich selber geht es, mein lieber Volksgenosse, sofern Du Deutscher bist und Dich nicht außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft stellen willst! Um Dich selber, wenn Du verstanden hast, was wir Dir nunmehr sagen wollen. So höre denn!

Die Geschichte lehrt, daß nur ganz wenige Staaten auf natürlichem Wege sich bildeten, etwa so, daß bestimmte Völkerschaften (um nicht zu sagen: Rassen) in einem bestimmten Raume siedelten und daß dann daraus vollkommen wuchshaft ein Staat sich entwickelte. Die meisten Staaten wurden künstlich geschaffen durch Erbverträge, auch durch Erbschleicherei, durch Teilung, durch Schenkung, durch Heirat und nicht zuletzt durch gewaltsame Eroberung und Unterjochung. Niemand wird bezweifeln, daß die Menschen, die solchermaßen zufällig, um nicht zu sagen gezwungen in einem Staate gleichsam unter einem — oft recht unwillkommenen — Dache hausten, nichts weniger waren, als ein Volk. Sie waren bestenfalls eine bloße Bevölkerung, ein Haufe von Regierten und Regierenden. Wenn aber aus einer solchen bunt zusammengewürfelten Bevölkerung ein Volk werden sollte, dann mußte eine Reihe von Vorbedingungen erfüllt sein. Niemals kann von einem wirklichen Volk die Rede sein, wenn nicht eine gemeinsame Sprache alles verbindet. Niemals wird ein echtes Volk sich bilden können, wenn nicht ein Strom des gleichen Blutes durch alle hindurch geht. Rasse, so hat man schon gesagt, ist erweiterte Familienverwandtschaft, nein sage ich, Rasse ist eine Auslese bestimmter Erbeigenschaften innerhalb einer Art, Volk aber ist erweiterte Familienverwandtschaft. Wir gebrauchen statt Volk oft das Lehnwort Nation. Nun, in diesem Wort steckt die Wurzel nasci, d. h. geboren werden und daher sagt dieser Begriff nichts anderes als dies: nur wer demselben Stamme entsproßte, nur wer von derselben Mutterbrust gesäugt wurde, gehört zur Nation, ist Volksgenosse. Aber noch ein Drittes muß hinzukommen, um ein Volk zu gestalten: Schulter an Schulter durchlebte Schicksale. Nichts führt leichter zusammen als Freude, vereint gefühlt und genossen. Nichts fettert fester zusammen als Leid, gemeinsam getragen und erduldet. An der Wiege unserer heutigen Volkwerdung steht das Leid um die toten Helden, die in den Massengräbern des Weltkrieges schlummern und um jene Tapferen, die nachher noch fielen, damit das Dritte Reich werden konnte.

Zu Zehntausenden liegen sie draußen auf den Schlachtfeldern, die Edelsten der Nation, die Blüte des Volkes. Um nur einen herauszugreifen: den edlen und großen Menschen und Dichter Walter Flex. Bevor er selber den Heldentod starb, hat er einem anderen Dichter noch ein wundervolles Todeslied gesungen, dem Dichter und Jäger Hermann Löns, der ebenfalls — mit grauen Haaren — für sein Vaterland in den Tod ging.

Als Hermann Löns aus der Heide nach Frankreich zog,
Markwart, der Häher ihm schwabend zur Seite flog.
Löns, wohin? — in den Krieg? — und fast fünfzig Jahr
Unterm Rekrutenhelm ergraut dir das Haar.
Alt oder jung, das zählt nicht nach Jägerrecht.
Jäger und Schützen sind immer nur gut oder schlecht.
Löns, Hermann Löns, bald ist Jagen und Dichten aus,
Heidesohn, Jägersmann, Dichtersmann bleibe zu Haus!
Löns, der Jäger wog sacht das Gewehr in der Hand...
Schwage nicht, Markwart! Der Werwolf streicht ums Land...
Markwart, der Häher, stob scheltend in's Lannicht zurück,
Löns, der Dichter, ging sterben für Deutschlands Glück.

Diese s unendliche Leid hat uns zusammengefügt. Aber daneben steht die jauchzende Freude über den besten Sohn des Volkes Adolf Hitler. Die gleiche Sprache und das nordische Blut, sie hätten nicht genügt ein Volk zu formen, wenn nicht das schwere Schicksal des Weltkrieges uns geläutert, wenn nicht der Führer unsere Herzen erhoben und begeistert hätte. Oesterreich-Ungarn ist ein treffliches Beispiel dafür, daß auch jahrhundertelange staatliche Zusammengehörigkeit, daß auch schwerste gemeinsam erlebte Schicksale nicht genügen, um aus innerlich fremden, aus blutsfremden Bestandteilen ein Ganzes, ein Volk zu schaffen.

Und nun wissen wir endlich, was ein Volk ist: ein köstlicher und vollkommener Organismus, ein gewachsenes und in sich geschlossenes Ganzes, ein lebendiger Leib, erfüllt und durchflutet von einer gemeinsamen Seele. Niemals so klar und so deutlich wie heute hatten wir Deutschen die befeligende Gewißheit, ein Volk zu sein, niemals in den tausend Jahren des ersten Reiches und niemals in den kurzen Jahrzehnten des zweiten Reiches. Damit aber haben wir die Antwort auf die Frage, von der wir ausgingen. Wehe, wenn man aus dem Gefüge eines Organismus gewaltsam ein Glied zu lösen unternimmt. Wehe, wenn man aus einem lebendigen Leib ein Stück herauszureißen versucht. Eine schwärende Wunde wird entstehen, die den ganzen Leib, die alle Glieder schmerzen und stören wird.

Gerade weil wir wieder auf dem Wege sind, eine gesunde und wachsende Gemeinschaft zu werden, weil wir die Stumpfheit und Eigensucht einer verflochtenen Epoche wie eine kranke Schale von uns gestoßen haben, gerade deshalb spüren wir den Schmerz des urdeutschen Saargebietes als ob es unser eigener Schmerz wäre. Und das Saargebiet selber ohne den heiligen Schoß der deutschen Muttererde, es müßte verkümmern und dahinstehen. Niemand weiß das besser, als die Saarländer selber. Darum sind sie auch die Treuesten der Treuen.

Bei der großen Kundgebung der Kriegsofoper vom Rheinland und Westfalen in Dortmund erklärte der Vertreter der Saarländischen Kriegsofoper: Entweder wir melden unserem Führer Adolf Hitler nach der Abstimmung: — Sieg, oder ihr könnt unsere Gräber am Fuße des Spickerberges besuchen.

Aber daher muß es auch bei uns heißen:
Treue um Treue!

Heil!

Und deutsch die Saar — immerdar!

Löscht die Verbrecherstammbäume aus!

RAA. Diese von Biologen und Strafrechtslehrern so häufig ausgesprochene Forderung erfährt durch das am 24. November 1933 erlassene und am 1. Januar 1934 in Kraft getretene Gesetz „gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ endlich ihre Verwirklichung. Dieses Reichsgesetz dient als notwendige Ergänzung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, dem Schutze der Gesellschaft gegen das gemeingefährliche Verbrechertum. Die Reform des Rechts, die vom Reichsjustizkommissar Dr. Frank mit Energie vorwärts getrieben wird und die hier einen ersten Niederschlag gefunden hat, bringt vor allem auch im Strafrecht einen grundsätzlichen Anschauungswandel mit sich. Nicht mehr der Verbrecher, sondern die schutzbedürftige Gesellschaft stehen künftig im Mittelpunkt der Strafrechtspflege. Strafrecht ist Notwehr der Gemeinschaft. Und darum muß es so gestaltet sein, daß es vergeltend wirkt und eine Ausscheidung des Schlechten vollziehen kann.

Der Kreis der Personen, die das obige Gesetz erfassen will, ist auf die sogenannten „Kapitalverbrecher“ beschränkt, d. h. auf diejenigen, die sich des Vergehens wider das Leben schuldig gemacht, Raub, Erpressung oder Brandstiftung begangen haben und ferner gewohnheitsmäßig geringere Verbrechen, wie Taschendiebstahl, Heiratschwinderei und Betrug jeder Art auf sich luden.

Die in Frage kommenden und im Gesetz vorgesehenen Strafen sind: Sicherungsverwahrung, Überführung in eine Trinker-, Heil- oder Erziehungsanstalt, Entmannung und Unterjagung der Berufsausübung. Die Sicherungsverwahrung und die Entmannung sind unbedingt die schwersten und einschneidendsten Strafen. Beide waren dem bisherigen Strafrecht unbekannt. Wohl konnte man Asoziale und Arbeitscheue vorübergehend in einem Arbeitshause oder dergleichen unterbringen, aber einen dauernden Schutz der Gemeinschaft vor dem als rückfällig bekannten Verbrecher gab es nicht. Die heutige „Sicherungsverwahrung“ ermöglicht auf Grund des neuen Abschnittes 3 a der Strafprozeßordnung die Unterbringung eines Verbrechers, dessen Einordnung in die Volksgemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist, weil kein Gefängnis und kein Zuchthaus ihn mehr zu bessern vermögen, auf unbegrenzte Zeit in Sammelagern oder in Einzelhaft. Eine Entlassung findet erst dann statt, wenn jede Gefahr für die Gesellschaft ausgeschlossen ist. — Die Entmannung stellt ohne Frage eine sehr harte Vergeltung dar, denn sie läßt die physische und seelische Beschaffenheit des Menschen nicht unberührt. Deshalb bleibt sie auch auf die Fälle beschränkt, in denen ein schweres Verbrechen auf sexuellem Gebiete zu ahnden ist. Gemeingefährliche Sittlichkeitsverbrecher können auf An-

ordnung des Gerichts als Vorbeugungsmittel entmannt werden, wenn die Untersuchung des Kranken ergibt, daß ein Rückfall als sicher zu erwarten ist. In einem von einer westdeutschen Strafkammer im Dezember 1933 ergangenen Urteil auf Entmannung ist die eigene Erklärung des Sittlichkeitsverbrechers enthalten, die lautet: daß er „aus einem unentrinnbaren und unerklärlichen Zwange heraus“ gehandelt habe. Gerade solche Fälle, die zeigen, daß der Verurteilte auf Grund seiner Anlage gar nicht anders handeln konnte als eben verbrecherisch, will das Gesetz treffen, und sie gibt es zu Tausenden. Der Jahresbericht der Polizei verzeichnet für die Stadt Hamburg allein an gemeldeten Sexualdelikten: 360 Anzeigen wegen unzüchtiger Handlungen an Kindern, 82 wegen Blutschande, 51 wegen Notzucht und 478 wegen Exhibitionismus.

Die Vornahme der Entmannung besteht in einer Entfernung der Keimdrüsen und ist als Operation altbekannt und ungefährlich.

Vor jeder rechtskräftigen Verurteilung eines Verbrechers gehen eingehende Untersuchungen durch Kriminalologen und Ärzte vorweg. Sie finden in eigens zu diesem Zwecke geschaffenen Einrichtungen, und zwar den kriminalbiologischen Sammel- und Beratungsstellen statt, von denen bereits verschiedene in den letzten Jahren in großen Gefängnissen gegründet wurden, die aber jetzt vermehrt werden und Allgemeinbedeutung erhalten. Die Untersuchung erstreckt sich auf alle Einzelheiten des Körpers, der seelischen Veranlagung, der Vergangenheit und der Abstammung. Besonders wichtig ist auch die Entnahme von Blutproben und die Vornahme anderer ärztlicher Eingriffe, die alle ohne Einwilligung des Arminellen erfolgen dürfen. Man ist bestrebt, in der Diagnose unbedingte Sicherheit zu erzielen und Fehlgriffe zu vermeiden, um feststellen zu können, ob noch Besserungsmöglichkeiten vorhanden sind. Denn jeder Mensch ist das Ergebnis aus Erbanlage und Umwelt, und alles, was sich auf die Umwelt zurückführen läßt, ist austöschbar, nicht aber das, was in der Erbmasse verankert ist. So gilt es als Ergebnis der Untersuchung in einem Falle den Kranken in eine andere Umwelt zu versetzen, im anderen Falle jedoch ihn die ganze Strenge des Gesetzes fühlen zu lassen.

In dem Ausmaße des Kampfes gegen das Verbrechertum geht Deutschland jetzt allen anderen Ländern voran. Wohl gab es seit einiger Zeit Ansätze eines solchen Kampfes auch in anderen Staaten, so vor allem in Nordamerika, wo Kastration verschiedentlich als Strafe vorgeesehen ist, aber überall haben die Bestimmungen nicht die Allgemeinbedeutung erlangt wie bei uns. Es ist daher als sicher anzunehmen, daß das deutsche Beispiel auch auf diesem Gebiete Schule machen wird.

Landesstelle Württemberg und Provinzstelle Hohenzollern

Bekanntmachungen

Württ. Ministerium des Innern

Nachweisung

über die in der 18. Jahreswoche vom 29. April bis 5. Mai 1934 amtlich gemeldeten Fälle von gemeingefährlichen und sonstigen übertragbaren Krankheiten

(Todesfälle in Klammern)

fr. Neckarreis: Diphtherie 6 (—); Scharlach 27 (—); Paratyphus 2 (—); Tuberkulose der Atmungsorgane 7 (9).

fr. Schwarzwaldreis: Diphtherie 5 (1); Scharlach 12 (—); Tuberkulose der Atmungsorgane 4 (8).

fr. Jagstkreis: Diphtherie 4 (1); Scharlach 1 (—); Spinale Kinderlähmung 1 (—); Tuberkulose der Atmungsorgane 1 (3).

fr. Donaukreis: Diphtherie 16 (1); Scharlach 11 (—); Spinale Kinderlähmung 1 (1); Kindbettfieber 1 (—); Tuberkulose der Atmungsorgane 3 (4).

Württemberg: Diphtherie 31 (3); Scharlach 51 (—); Spinale Kinderlähmung 2 (1); Paratyphus 2 (—); Kindbettfieber 1 (—); Tuberkulose der Atmungsorgane 15 (24).

Nachweisung

über die in der 19. Jahreswoche vom 6. bis 12. Mai 1934 amtlich gemeldeten Fälle von gemeingefährlichen und sonstigen übertragbaren Krankheiten (Todesfälle in Klammern)

- fr. Neckarreis: Diphtherie 13 (—); Scharlach 26 (—); Paratyphus 1 (—); Typhusverdacht 1 (—); Tuberkulose der Atmungs- und anderer Organe 4 (8).
 fr. Schwarzwaldreis: Diphtherie 3 (—); Genickstarre 1 (—); Scharlach 12 (—); Tuberkulose der Atmungs- und anderer Organe 2 (7).
 fr. Jagstkreis: Diphtherie 3 (—); Genickstarre — (1); Scharlach 8 (—); Tuberkulose der Atmungsorgane 4 (4).
 fr. Donaukreis: Diphtherie 17 (—); Scharlach 13 (—); Paratyphus 1 (—); Kindbettfieber 2 (—); Tuberkulose der Atmungsorgane 1 (1).
 Württemberg: Diphtherie 36 (—); Genickstarre 1 (1); Scharlach 59 (—); Paratyphus 2 (—); Typhusverdacht 1 (—); Kindbettfieber 2 (—); Tuberkulose der Atmungs- und anderer Organe 11 (20).

Württ. Ärztekammer

Der Beitrag zur württ. Ärztekammer beträgt für 1934 wie im Vorjahr

R.M. 6.— für selbständige Ärzte,

R.M. 3.— für Ober-, Assistenz- und Volontärärzte.

Soweit diese Beiträge nicht durch Abzug vom Ersatzkassenhonorar einbehalten werden können, bitten wir um Einzahlung auf das Konto

Württ. Ärztekammer, Stuttgart, P.K. 33263.

J. K. Dr. H. Schwarz

Bekanntmachung des Ärztlichen Schiedsamts beim Württ. Oberversicherungsamte

Das Schiedsamt hat gemäß § 14 S.M.O. auf schriftlichem Weg beschlossen:

Zur Kassentätigkeit bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen werden zugelassen

im Verteilungsbezirk Heilbronn

der prakt. Arzt m. G. Dr. Fritz Krause mit dem Sitz in Gemmrigheim;

im Verteilungsbezirk Reutlingen

der prakt. Arzt m. G. Dr. Ludwig Kinkel mit dem Sitz in Rebingen,

der Augenarzt Dr. Ernst Stiefbold mit dem Sitz in Reutlingen.

Die Zulassung erfolgt mit Wirkung vom Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses an, unter der Voraussetzung der Unterzeichnung des Verpflichtungsscheins und unter dem Vorbehalt des § 20 Abs. 4 B.O.

Diese Bekanntmachung ist von heute ab auf eine Woche in dem Dienstgebäude des Oberversicherungsamts ausgehängt. Jeder zur Einlegung eines Rechtsmittels Berechtigte (§ 15 B.O.) kann binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushängszeit die Erteilung einer Ausfertigung des Beschlusses mit Gründen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten beantragen.

Vorstehendes wird gemäß § 47 Abs. 1 und 2 S.M.O. bekanntgegeben.

Stuttgart, den 19. Mai 1934.

Der stellvertretende Vorsitzende: R.

Reichsschiedsamt

Durch Beschluß des Reichsschiedsamts vom 16. Mai 1934 wurde Dr. med. Weiswenger, prakt. Arzt in Baidingen/ Fild. zur Kassenpraxis zugelassen.

Neue Zulassungsordnung

Die Zulassungsordnung vom 17. 5. 34 (Deutsches Ärzteblatt Heft 21) bringt ab 1. Juli 1934 einschneidende Änderungen.

Wir erwarten zunächst die Meldungen der Kleinstadt- und Landärzte, die Assistenten oder Vertreter gemäß § 14 (2) nehmen wollen.
 R.V.D. Landesstelle.

Zahlungen der Familienlastenausgleichskasse

Anfragen nach dem Verbleib oder dem voraussichtlichen Eingang der Kinderzulage, die uns nach dem 25. 5. 34 zugegangen oder die noch beabsichtigt sind, gelten durch Folgendes als beantwortet:

Bislang sind noch keine Zahlungen erfolgt, da deren Vorbereitung für rund 7000 Ärzte selbstverständlich umfangreiche Arbeit erfordert. Die Hauptgeschäftsstelle der R.V.D. ließ uns auf Anfrage wissen, daß man dank unserer Mitarbeit die nach Württemberg fließenden Gelder als erste voraussichtlich Anfang Juni zur Auszahlung zu bringen in der Lage sein werde.
 R.V.D.-Landesstelle

Vertretung von SA-Ärzten usw.

Jeder arische Kassenarzt ist verpflichtet, abwesende SA-, SS-, SA-Reserve- und SA-Ärzte auf Anfordern unentgeltlich zu vertreten, soweit die dienstliche Inanspruchnahme dieser Ärzte es erfordert. Jeder Kollege, der solche Ärzte vertritt, muß sofort nach Aufhören der Vertretung den vertretenen Arzt über die Vertretung in Kenntnis setzen und ihm die Krankenscheine erstmalig in Behandlung getommener Kranker umgehend zusenden, damit der Vertretene alle Vertretungsfälle in seine Kassen- oder Privatrechnungen aufnehmen kann. Verursachen einem Vertretenden die Vertretungen bare Auslagen, so sind diese von dem Vertretenen dem Vertretenden zu ersetzen. Die arischen Ärzte sind weiter verpflichtet, auch jeden Kollegen ohne Entgelt zu vertreten, sobald er an Sitzungen der ärztlichen Landesorganisation oder der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands teilnimmt.
 Dr. Stäble.

Stuttgarter Orts-Krankenkassen

übersicht

über den Mitglieder- und Krankenstand in der Woche vom 30. April bis 5. Mai 1934.

	Mitgliederstand	Arbeitsunfähige	%
Am Schluß der Vorwoche:	155 173	5034	3,23
Wochendurchschnitt:	155 052	4917	3,16

übersicht

über den Mitglieder- und Krankenstand in der Woche vom 7. bis 12. Mai 1934.

	Mitgliederstand	Arbeitsunfähige	%
Am Schluß der Vorwoche:	155 052	4917	3,16
Wochendurchschnitt:	155 361	4759	3,05

übersicht

über den Mitglieder- und Krankenstand in der Woche vom 14. bis 19. Mai 1934.

	Mitgliederzahl	Arbeitsunfähige	%
Am Schluß der Vorwoche:	155 361	4759	3,05
Wochendurchschnitt:	156 327	4825	3,08

Verwaltungsdirektor: M u n d e r

Uebersicht über den Sonntagsdienst im Monat Juni 1934

3. Juni 1934: Dr. Gärtner, Lenzbalde 17, F. 28772; Dr. Haiges-Weitbrecht, Neckarstr. 36, F. 27171; Dr. Krauter, Landhausstr. 269, F. 40978.

10. Juni 1934: Dr. Joos, Umlandstr. 14 A, F. 28266; Dr. Hiller, Langestr. 20, F. 22372; Dr. Erb, Rotenbergstr. 117 A, F. 40474.

17. Juni 1934: Dr. Kienlin, Reinsburgstr. 48, F. 61040; Dr. Zimmerlich, Schellingstr. 19, F. 20563; Dr. Mühlischlegel, Urbanstr. 116, F. 40028.

24. Juni 1934: Dr. Krauß, Ernst-Weinsteinstr. 22 A, F. 71747; Dr. Zeiber, Paulinenstr. 24, F. 73500; Dr. Weggoldt, Ostendstr. 76, F. 41978.

Wünsche wegen Änderung bis 30. 5. an Arztl.-wirtsch. Verein F. 28914. Dr. S. Feldmann.

Sterbegeldversicherungen „Dela“ Deutsche Ärzteversicherung

Wie wir soeben erfahren, gewährt die Unterstützungskasse des Hartmannbundes denjenigen Versicherten, die die erhöhte Prämie nicht aufbringen können, zinslose Darlehen, damit sie ihre Versicherung nicht aufgeben müssen und ihre Ansprüche erhalten können (aufgegebene Versicherungen haben keinen Rückkaufswert).

Begründete Anträge bitten wir uns zur Weitergabe einzureichen. WAW.

Sprechstundenhilfen

Wir erinnern daran, daß bei uns eine Reihe Stellungsuchende Lebensläufe und Zeugnisabschriften zur Einsichtnahme durch Interessenten hinterlegt haben. WAW.

Zulassung zur Röntgentätigkeit gem. § 13 RWB.

Im Einvernehmen der Mantelvertragsparteien wurden zur Röntgentätigkeit zugelassen:

Dr. Nauffmann, prakt. Arzt, Gehingen, zur Röntgen-
diagnostik auf dem Gebiete der Chirurgie;

Dr. Lehn, prakt. Arzt, Weingarten zur Röntgendiagnostik. WAW.

Genehmigungspflicht für volksgesundheitliche Vorträge

Das Überhandnehmen von Vorträgen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, die sich mit der Anpreisung von Heilmitteln und Heilverfahren befassen, hat eine im württembergischen Regierungsblatt Nr. 17 vom 4. Mai 1934 S. 159 veröffentlichte Verordnung des Württ. Innenministeriums notwendig gemacht, wonach die Ankündigung und Abhaltung öffentlicher Vorträge über Gegenstände des Gesundheitswesens ohne Genehmigung des zuständigen Oberamts verboten und strafbar ist. Anträge auf Genehmigung sind mindestens 3 Tage vor der Abhaltung des Vortrags bei dem für den Ort, wo der Vortrag gehalten werden soll, zuständigen Oberamt unter Vorlage der näheren Unterlagen über den Inhalt des Vortrags (möglichst des Manuskripts oder eines Durchschlags) einzureichen. Unerläßt bleibt die Verordnung des Innenministeriums über die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Verfahren oder Mitteln, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, vom

12. Oktober 1933 (Reg.Bl. S. 400), wonach insbesondere verboten ist die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Heilmitteln usw., wenn denselben über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden, wenn die Art der Ankündigung oder Anpreisung geeignet ist, irreführen oder zu beunruhigen, wenn die Gegenstände usw. geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen, oder wenn sie nur auf ärztliche Anordnung oder nur in Apotheken verabfolgt werden dürfen, wenn mit der Ankündigung eine Veröffentlichung von Empfehlungen, Dankfagungen, Bestätigungen von Heilerfolgen verbunden ist, wenn sog. Fernbehandlung angeboten wird, und wenn zur Irreführung geeignete Angaben über Vorbildung und Befähigung des Anzeigenden gemacht werden. Die Zulassung rein sachlicher Vorträge über Gegenstände des Gesundheitswesens wird regelmäßig keiner Beanstandung begegnen. Dasselbe gilt von Vorträgen, die sich auf die Darlegung der Wirkungsweise und des Anwendungsgebietes von Heilmitteln, Heilverfahren usw., die empfohlen werden, beschränken und nicht gegen die erwähnte Verordnung des Innenministeriums vom 12. Oktober 1933 verstoßen. Soweit dagegen in Vorträgen Ausführungen über Krankheiten und Leiden gemacht und dabei Heilmittel empfohlen werden sollen, wird eingehend zu prüfen sein, ob der nachgesuchte Vortrag nicht eine nach § 56 a Ziff. 1 der Gewerbeordnung unzulässige Ausübung der Heilkunde im Ueberziehen darstellt und deshalb nicht genehmigt werden kann.

Vereinsleben

Ärztlicher Bezirksverein VI Crailsheim

Der Beitrag beträgt 8 RM. und ist einzuzahlen auf das Vereinskonto: Gewerbebank Crailsheim P. S. 1544 Stuttgart. Nach dem 15. Juni wird der Beitrag durch Nachnahme erhoben. J. A.: Rienhold.

Verein der Reichsbahnärzte bei der RBD. Stuttgart

Hauptversammlung

am Samstag, 9. Juni 16 Uhr im Kursaal Bad Cannstatt.
Sonntag, 10. Juni Ausflug nach Maulbronn.

Nähere Einladung ergeht noch.

S a b d.

Personalnachrichten

Der Reichsstatthalter hat im Namen des Reichs die ordentliche Professur für Chirurgie an der Universität Tübingen dem Leiter der Chirurgischen Abteilung des Rudolf Virchow-Krankenhauses in Berlin Professor Dr. Wilh. Ufa del übertragen.

Landesstelle Baden

Bekanntmachungen

Nachrichten des NSD-Ärztbundes

Ab 1. Juli 1934 wird der NSD-Ärztbund Gau Baden für Neuaufnahmen von Mitgliedern und Mitgliedsanwärtern gesperrt.

Nach diesem Zeitpunkt können die Mitgliedschaft nur noch solche beantragen, die im Jahre 1934 und später ihre Approbation erhalten.

Anmeldungen für den NSD-Ärztbund bis zum Sperrtermin sind an die Bezirksobmänner zu richten.

Dr. Paltheiser.

Verein für ärztliche Fortbildung an der Universität Heidelberg

Ärztlicher Fortbildungskurs „Ueber die unter das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fallenden Krankheiten“.

Samstag, den 16. und Sonntag, den 17. Juni 1934 (Wochenendkurs) in der Medizinischen Klinik, Bergheimer Straße 58.

Samstag, den 16. Juni, 16 Uhr:

Schneider: Die schweren Erbschizophrenen.

Moro: Kindliche Epilepsie und Grenzgebiete.

Wenz: Der angeborene Schwachsinn.

Sonntag, den 17. Juni, 9.30 Uhr:

Serr: Erbliche Blindheit.

Wed: Erbliche Taubheit.

Keller: Schwere erbliche körperliche Mißbildung.

Müller: Schwere Alkoholismus.

Teilnahme unentgeltlich.

Programm (wie obenstehend) durch das Städt. Verkehrsamt Heidelberg.

Das Städt. Verkehrsamt Heidelberg besorgt auf Wunsch Unterbringung. Erforderlich Postkarte an das Verkehrsamt mit Angabe der Hotelpreisgruppe (ob Zimmer mit einem Bett ab 2.— bis 3.— RM, ab 3.— bis 4,50 RM., ab 3,25 bis 5.— RM, ab 3,50 bis 5.— RM., ab 4,50 bis 7.— RM. pro Nacht, ohne Frühstück und Bedienung). Quartierkarte wird daraufhin zugesandt.

Vereinsleben

Zur Aufnahme in den „Ärztlichen Verein Heidelberg“ hat sich gemeldet: Prof. Dr. Kirchner, Direktor der Chirurgischen Universitätsklinik und Poliklinik Heidelberg. Evtl. Mitteilungen an Dr. Bachlau, Heidelberg, Werderstr. 53.

Bücherbesprechungen

Dr. E. Feske: „Wörterbuch zur Erblehre und Erbpfleger“. Verlag Alfred Rechner, Berlin. Preis 4,80 RM.

Vorliegendes Werk bringt auf ca. 120 Seiten ein Verzeichnis, Ableitung und Erklärung der in der Erblehre gebräuchlichen Fachausdrücke. Da es bei Vorträgen über diese Themen oft den Zuhörern schwer wird die ihnen ungewohnten und neuen Wörter zu verstehen und zu definieren, ist eine derartige Sammlung sehr zu begrüßen. Die Erklärungen sind in den meisten Fällen ausreichend und einwandfrei.

Da für viele Kollegen jetzt die Zeit einer regeren Beschäftigung mit der Erblehre begonnen hat und viele Ausdrücke daher nicht so geläufig sind, kann die Anschaffung bestens empfohlen werden, besonders auch um bei allgemeinverständlichen Vorträgen gleich die richtige Worterklärung zur Hand zu haben.

Dr. R. Sp.

H. B. Reich: „Grundlagen und neue Wege der Strahlenbehandlung“. Hippokratesverlag 1933. Ganzleinen 8,80, kartoniert 6,80 RM.

Der Verfasser, Facharzt für Elektro-, Radio-Therapie im Haag (Holland), führt in einer scharf kritisch abwägenden Weise durch das ganze Gebiet der Strahlenbehandlung: natürliche Sonnenstrahlen, ultraviolette und ultrarote, Strahlen, Hochfrequenz, Diathermie, Kurzwellendiathermie, Röntgenstrahlen und kombinierte Strahlenbehandlung. Von einer sehr breiten Grundlage biologischer und physikalischer Kenntnisse ausgehend faßt er tief schürfend die Frage an, wie denn nun die physikalische Strahlung das kranke Geschehen im Organismus beeinflussen kann. Er geht davon aus, daß bei den meisten Erkrankungen der ganze Organismus in Mitleidenschaft gezogen ist, daß sich bes. bei den chronischen Erkrankungen ein toter Punkt herausgebildet hat, wo das Kräftegleichgewicht des Organismus sich dem Krankheitszustand angepaßt hat, und daß es hier gilt, irgendwie hineinzufunkeln, um die Heilkräfte wieder anzufachen und eine Umstimmung zu erzeugen.

Das wird für die einzelnen Methoden ausgeführt, wobei Verf. zugibt, daß eben oft, wie auch sonst in der Medizin, der Erfolg bei noch mangelhafter Theorie ausschlaggebend ist. Der Praktiker, der über keine oder wenig Apparate verfügt, wird lernen, welche Krankheiten er mit Erfolg dem Strahlenarzt zuführt, er wird lernen, wenn es ihm möglich ist, welche Apparate er sich zunächst am zweckmäßigsten anschafft. Verfasser verschweigt auch nicht, daß die Technik zum Teil in unnötiger Hast neue Apparate herstellt, während der kluge Arzt, wie bei den Medicinen, das Bewährte immer weiter erproben wird und so durch Beobachtung der Heil- wie der schädlichen Nebenwirkungen zu einem Künstler in seinem Fache wird.

D. Kern.

Die Zeitschrift „Hippokrates“ im Hippokratesverlag Stuttgart steht jetzt im 5. Jahrgang. Herausgeber sind Erwin Lief, Berlin und Griechbeck, München, der von Dr. Wagner zum Leiter der biologischen Ärzte ernannt wurde. Die Zeitschrift hat von ihrer Gründung an immer den Ärzten jeder Richtung ihre Spalten geöffnet, soweit sie nur gutes Neues und Beachtenswertes zu bringen hatten. Sie kann sich jetzt noch besser, wie früher, in den Dienst wirklicher Einheitsbestrebungen stellen. Sie ist in dem Geiste geleitet, von dem Cimbal in einer

Nummer des letzten Jahrgangs über die nationalsozialistische Ärzteschule schrieb, die das Gute der Volksmedizin, hauptsächlich vom Standpunkt der Rassenverbesserung bringt. Eine kurze Uebersicht über das April- und Maiheft 1934 zeigt, wie viel Interessantes die Zeitschrift bringt. Stiegele-Stuttgart bespricht die Indikation für homöopathische Behandlung der diabetischen Gangrän mit Kreosot. Brauchle, der Leiter des Prieknis-Krankenhauses Berlin-Mahlow gibt Anleitungen, wie der praktische Arzt dem vielbeschäftigten Patienten Wasser-, Luft- und Diätanwendung verordnen kann, die bei wenig Zeiterfordernis wirkungsvoll sind. Franklin Bircher-Zürich bringt in einem Artikel: „Kohlstoff und Krebs“, der sich mit v. Gordon auseinandersetzt, tiefgründige Allgemeinbetrachtungen über Kohlstoff, in einem zweiten führt er aus, wie ein Kohlstofftag sich schmackhaft gestalten läßt. Gerscher-Berlin handelt in „Spezifische und unspezifische Heilwege“ die allgemeinen Grundsätze der Schulmedizin und einer praktischen Medizin ab, die die alten Volksmittel Sonne, Bäder, Elektrizität wissenschaftlich anwendet. Die Beliebtheit der Laienpraktiker beruht auf der Anwendung dieser Mittel. Benützt sie der Arzt mit kritischer Sicht, die ihm allein möglich ist, so kann er sich viel zürückerobern, wie es Aschner in seiner ebenfalls im Hippokratesverlag erschienenen „Konstitutionstherapie“ überzeugend ausführt. Kleinschrodt-München „Naturheilung“ zeigt, wie man diesem Bestreben nachhelfen muß, nie aber es fördern darf, unter schönen Ausführungen über die Eigengesetzlichkeit organischen Lebens. Dem Praktiker bietet Häberlin-Rauheim wertvolles in „Dem Lebensrhythmus entsprechender Schlaf“. Ebenfalls für den Praktiker sind 17 Krankengeschichten von Kottenberg-Frankfurt über erstaunliche Erfolge bei Blutegelbehandlung. Meßger-Stuttgart: „Homöopathische Krebsbehandlung mit Arsenicum album“ bringt Krankengeschichten von mikroskopisch festgestelltem Carcinom, das auf diese Weise geheilt wurde.

Diese Auslese zeigt, wie vielerlei hier geboten wird, wie anregend die Lektüre für den Arzt ist, der gern selbst denkt, und wie viel praktische Ratschläge geboten werden, die dem Arzt seine Tätigkeit interessanter und erfolgreicher machen helfen.

Die jeder Nummer beiliegenden Karteireferate, die ausgeschrieben und alphabetisch geordnet aufbewahrt werden können, sind eine bequeme Handhabe für Nachschlagen im einzelnen Fall. Es erscheint monatlich ein Heft von 36 Seiten bei einem Jahrespreis von 12 RM.

D. Kern.

Bergünstigungs-Kuren in Bad Krozingen.

Die guten Heilerfolge der Krozinger Therme bei Erkrankungen des Herzens und der Blutgefäße, bei Stoffwechselerkrankungen und bei Erkrankungen des Bewegungsapparates haben dazu geführt, daß nach der Fremdenverkehrsstatistik im ersten Quartal dieses Jahres 42 Prozent mehr Übernachtungen gezählt werden konnten als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Dieses Jahr hat Krozingen zum erstenmal für minderbemittelte Deutsche mit geringerem Einkommen Bergünstigungs-Kuren d. h. Kuren, bei denen auf Kurtaxe und Bäder eine besondere Ermäßigung gewährt wird, eingeführt. Es ist ein Fragebogen auszufüllen, der von der Bade- und Kurverwaltung mit den Prospekten jederzeit erhältlich ist.

Tüchtiger Arzt

39-44 Jahre findet in Württemberg gute Praxis. Anfragen unter H. 197 an Werbedienst G. m. b. H. Frankfurt a. M., Kaiserstr. 1.

Druck - Arbeiten

aller Art liefert rasch
Malsch & Vogel, Karlsruhe

Beilage

der Firma

C. F. Voehringer & Söhne G. m. b. H.
Mannheim-Waldhof.